

Gebührenverordnung der Finanzverwaltung

(Gemeinderatsbeschluss Nr. 758 vom 13. November 2008)¹

Der Gemeinderat von Thun,

gestützt auf Art. 26 des Finanzreglements vom 13. Dezember 2002² sowie Art. 46 lit. e und f der Stadtverfassung vom 23. September 2001³,

beschliesst:

Art. 1

Geltungsbereich Diese Verordnung regelt in Ergänzung zu Art. 24 ff. des Finanzreglements die Gebühren für Leistungen der Finanzverwaltung, die nach dem Verursacherprinzip Dritten in Rechnung gestellt werden.

Art. 2

Auslagen Auslagen wie Post- und Telefontaxen, Fotokopien, Pläne, Datenträger, Spesenentschädigungen, Expertenonorare, Material- und Publikationskosten sowie kantonale und eidgenössische Gebühren und Steuern usw. werden nach effektivem Aufwand zusätzlich verrechnet.

Art. 3

Erlass oder Reduktion von Gebühren Die Finanzverwaltung entscheidet über den einmaligen oder befristeten Erlass oder die Reduktion einer vorgesehenen Gebühr, insbesondere wenn deren Zahlung eine unzumutbare Härte darstellen würde.

Art. 4

Bemessung ¹ Mit Gebühren nach Aufwandtarif wird der volle Personal- und Infrastrukturaufwand für eine bestimmte Leistung abgegolten (Basis Kostenrechnung).

² Die Kosten werden, je nach der für die konkrete Leistungserbringung vorausgesetzten Qualifikation, gemäss dem jeweiligen Tarif der Kostenrechnung ermittelt.

³ Die Aufwandgebühren werden nach dem Zeitbedarf berechnet, der erforderlich ist, um die konkrete Leistung zu erbringen. Dabei wird in der Regel auf die Viertelstunde aufgerundet.

Art. 5

Fotokopien Bis zu 5 Fotokopien werden mit Fr. 1.– je Seite verrechnet, über 5 Fotokopien mit Fr. 0.50 je Seite. Für farbige Kopien verdoppelt sich die Ge-

¹ Mit Revision vom 19.10.2016 (GRB Nr. 513, in Kraft seit 1.1.2017)

² SSG 620.0

³ SSG 101.1

bühr.

Art. 6

Auskünfte aus dem Steuerregister

¹ Für Auskünfte aus dem Steuerregister betragen die Gebühren (je steuerpflichtige Person und Veranlagungsperiode):

a Einzelauskunft schriftlich Fr. 14.–

b Ab 10 Einzelauskünften am Schalter reduziert sich die Gebühr um die Hälfte.

² Persönliche Steuerausweise werden gratis ausgestellt. Gemeinnützigen Institutionen wird ein Rabatt von 50 % gewährt. Bei besonders hohem Zeit- und Arbeitsaufwand können die Gebühren bis höchstens zum doppelten Ansatz erhöht werden.

Art. 7

Verschiedene Gebühren

a Kopie einer bereits eingereichten Steuererklärung Fr. 15.–

b Kopie eines Bewertungsprotokolls der amtlichen Bewertung Fr. 10.–

c Für Nachforschungen im Archiv gelten die Stundenansätze nach Art. 4.

Art. 7a¹

Mahngebühr

¹ Auf Debitorenforderungen, welche auch nach der ersten Mahnung nicht bezahlt worden sind, wird eine Mahngebühr von Fr. 20.– erhoben.

² Die Mahngebühr wird mit der zweiten Mahnung erhoben, nachdem sie mit der ersten Mahnung angekündigt worden ist.

Art. 8

Mehrwertsteuer

Zusätzlich zu den vorstehend aufgeführten Gebühren ist allenfalls die Mehrwertsteuer gemäss dem jeweils geltenden gesetzlichen Ansatz geschuldet.

Art. 9

Übergangs- und Schlussbestimmungen¹

¹ Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2009 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten wird der Gebührentarif für die Steuerverwaltung der Stadt Thun vom 27. April 1990 aufgehoben.

³ Die Mahngebühren werden erstmals auf Rechnungen erhoben, die ab dem 1. Dezember 2016 gestellt wurden.¹

Thun, 13. November 2008

Namens des Gemeinderats

Der Stadtpräsident: *von Allmen*

Der Ratssekretär: *Mauron*

¹ Eingefügt am 19.10.2016